Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität **am 25.05.2023** Nr. 6 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/707/2023
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 25.04.2023
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität	25.05.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Bürgerantrag zur Erstellung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Lüdinghausen zum Schutz von Bäumen und Hecken sowie eine Zukunftsstrategie für die städtischen Bäume

I. Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität spricht sich für die Auflegung eines Förderprogramms zum Erhalt von Bestandsbäumen auf Privatgrundstücken aus. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten und dem Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität zur Beratung vorzulegen.

II. Rechtsgrundlage:
GO NRW, Geschäftsordnung des Stadtrates, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 08.03.2023 beantragt der Antragsteller die Erstellung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Lüdinghausen zum Schutz von Bäumen und Hecken sowie eine Zukunftsstrategie für die städtischen Bäume. Auf das als Anlage beigefügte Schreiben hierzu wird vollinhaltlich verwiesen.

In NRW gibt es nach § 49 des Landesnaturschutzgesetzes für Städte und Gemeinden die Möglichkeit, Baumschutzsatzungen zu erlassen, um die Voraussetzungen festzuschreiben, unter denen Bäume gefällt werden dürfen. Der Fokus liegt zumeist auf dem Schutz der Bäume auf Privatgrundstücken. Verschiedene Kommunen, wie z. B. Greven, haben Bäume auf öffentlichen Flächen ausdrücklich herausgenommen.

Mit dem Erlass einer Satzung soll vor allem der für das Stadtbild und Stadtklima/Stadtökologie wichtige ausgewachsene Baumbestand geschützt werden. Meist greift eine Baumschutzsatzung, wenn ein Baum einen Stammumfang von über 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m, aufweist. Nadelbäume wie auch Obstbäume sowie Pappeln und Weiden sind jedoch häufig ausgenommen.

Angaben, wieviel von den knapp 400 Kommunen in NRW eine Baumschutzsatzung erlassen haben, sind nicht bekannt. Bei kleineren und mittleren Kommunen sind Baumschutzsatzungen zumeist die Ausnahme, während größere Kommunen häufiger Satzungen erlassen haben. Im Kreis Coesfeld hat

bislang keine Kommune eine Baumschutzsatzung und im Münsterland ist es eher die Ausnahme, während Kommunen im benachbarten Ruhrgebiet häufiger Baumschutzsatzungen erlassen haben. So haben Beckum, Bocholt, Borken, Osnabrück und Werne keine Baumschutzsatzung, während in Castrop-Rauxel, Datteln, Emsdetten, Lünen, Recklinghausen und Warendorf zum Teil schon seit Jahrzehnten eine Satzung besteht. Die Stadt Münster hat nach langjähriger Diskussion im Mai 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine Baumschutzsatzung erarbeiten zu lassen. Die Satzung soll im Laufe dieses Jahres verabschiedet werden und zeitnah in Kraft treten.

Laut einer Kurzabfrage werden in den kleineren Kommunen (20 - 50 Tsd. Einwohner) jährlich zwischen 50 - 100 Anträge bearbeitet. Der personelle Aufwand wird auf rd. 0,1 - 0,4 Stellenanteile geschätzt. Die Stadt Münster plant für die Umsetzung der neuen Baumschutzsatzung zusätzlich 2,5 Vollzeitstellen.

Die Wirksamkeit einer Baumschutzsatzung zum Erhalt des Baumbestandes wird insgesamt kontrovers diskutiert. Einerseits sollen Bäume, insbesondere auf Privatgrundstücken, vor einer grundlosen Fällung geschützt sein, andererseits sollen Bäume bewusst vor Erreichen der Unterschutzstellung vorzeitig gefällt werden.

Ein zahlenmäßiger Erhalt oder eine Erhöhung des Baumbestandes in einer Kommune durch eine Baumschutzsatzung ist bislang nicht belegt. Nach Ausführungen der Stadt Bochum sind bei rd. 80 % der Anträge entsprechende Fällgenehmigungen erteilt worden und nur jeder 2. gefällte Baum wurde durch eine Ersatzanpflanzung ausgeglichen; in rd. 50 % der Fälle wurden somit Ersatzzahlungen fällig, die für Baumpflegemaßnahmen an kommunalen Bäumen verausgabt wurden.

Einen komplett anderen Ansatz zum Schutz des Baumbestandes innerhalb einer Kommune verfolgt die Stadt Bocholt. Die Stadt (rd. 70 Tsd. Einwohner) hat ihre Baumschutzsatzung bereits in 2004 außer Kraft gesetzt und in 2019 ein Förderprogramm zum Erhalt ortsbildprägender Bäume aufgelegt. Das Programm fördert die Durchführung von Baumpflegemaßnahmen auf Privatgrundstücken bei Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 150 cm mit bis zu 50% der Kosten, maximal 1000,- €, und übernimmt max. 50 % der Kosten zur Erstellung eines Baumgutachtens über die Verkehrssicherheit. Darüber hinaus werden auf Antrag kostenlos standortgerechte und ökologisch wertvolle Laubbäume für eine Neuanpflanzung im Siedlungsbereich abgegeben. Für das gesamte Förderprogramm werden jährlich insgesamt 50.000,00 € bereitgestellt. Nach Anfrage bei der zuständigen Fachabteilung wird sowohl die Förderung von Baumpflegemaßnahmen wie auch die Bereitstellung von Laubbäumen bei den Bürgern sehr positiv gesehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich in NRW der Erlass von Baumschutzsatzungen in den letzten 20 – 30 Jahren aus den verschiedensten Gründen nicht flächendeckend durchgesetzt hat. Aus Sicht der Verwaltung erscheint daher die Vorgehensweise der Stadt Bocholt, den Schutz wertvoller Altbäume durch ein entsprechendes Förderprogramm und die Bereitstellung neuer Laubbäume eine sehr gute Alternative zum Erlass einer Baumschutzsatzung für Lüdinghausen und Seppenrade zu sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Sachverhalt

V. Anlagen:
Bürgerantrag vom 08.03.2023
Förderprogramm der Stadt Bocholt